

Vorname Nachname
Straße HausNr
PLZ Ort

Geburtsdatum:

Rechtsträger der Einrichtung

Vereinbarung über die angemessene Verpflegung nach § 28 ZDG

Der Gesetzgeber sieht im Zivildienstgesetz–Übergangsrecht von 28. März 2006 eine Übereinkunft zwischen ehemaligen Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Einrichtung über die angemessene Verpflegung des Zivildienstleistenden vor.

Entsprechend dem Übergangsrecht und auch aus den vorgegangenen Verfassungsgerichtshof Erkenntnissen, zuletzt Oktober 2005, berechnet sich das Verpflegungsentgelt vom täglichen Höchstbetrag von € 13,60, abzüglich bereits erbrachter Leistungen.

Dies insbesondere, da der Verfassungsgerichtshof expressis verbis in seinem Erkenntnis B360/05-9 vom 15. Oktober 2005 festgestellt hat:

"Der zu ermittelnde Geldbetrag müsste - bei einer Durchschnittsbetrachtung - auch geeignet sein zu ermöglichen, dass sich Zivildienstleistende regelmäßig bei Lebensmitteleinzelhändlern oder Gastgewerbebetrieben verpflegen können".

Weiters halte ich fest, dass mir ein angemessenes Verpflegungsgeld bis heute vorenthalten wurde. Da ich meinen Dienst von bis bei der Einrichtung geleistet habe, fordere ich deshalb 5 % pa. an Zinsen für den aushaftenden Betrag.

Ich schlage dem Rechtsträger der Einrichtung vor, sich mit mir über die nachstende Forderung auf täglichen Ersatz der entstandenen Aufwendungen für die Verpflegung zueinigen und den offenen Betrag unverzüglich auf mein Konto zu überweisen.

	€	Betrag
1. Ich erhalte € 13,60 für jeden Kalendertag	€	13,60
2. Bereits erbrachte Leistungen	- €	
3. Ich leistete meinen Dienst ausschließlich an derseben Dienstverrichtungsstelle	- €	
4. Ich leistete ausschließlich leichte körperliche Arbeit	- €	
5. In meiner Dienstverrichtungsstelle befand sich eine Kochgelegenheit , also Herd, Backrohr, Mikrowelle und Gefrier/Kühlkombination	- €	
6. Alle Abzüge eingerechnet erhalte ich als Nachzahlung pro Kalendertag	€	

Meine Bankverbindung: Konto Nr, bei der, BLZ:

Rechtsträger der Einrichtung

Ort, Datum

Zivildienstleistender

Erläuterungen

1. • Anspruch auf Verpflegungsgeld

Der Anspruch auf Verpflegung ist vom Rechtsträger der Zivildiensteinrichtung zu erfüllen. Sofern dieser keine angemessene Verpflegung während des ordentlichen Zivildienstes bereit stellt, steht die Differenz auf € 13,60 täglich zu.

Der Betrag steht für jeden Kalendertag zu und muss umgehend eingefordert werden, spätestens sechs Monate nach Verlautbarung des Übergangsrechtes (28. September 2006).

2. • Abschläge gleicher Dienstort (–€ 2,04)

Als gleicher Ort ist nicht die Gemeinde oder Stadt gemeint, sondern die Dienstverrichtungsstelle, da sowohl aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes als auch den parlamentarischen Materialien genau ersichtlich ist, dass das Verpflegungsentgelt für die kostspieligere Versorgung an einem nicht genau bekannten Ort (günstigste Verpflegungsmöglichkeit außerhalb der üblichen Dienstverrichtungsstelle) gedacht ist. Dies geht auch aus der vom Verfassungsgerichtshof häufig zitierten Analogie zum Heeresgebührengesetz hervor.

Wechselt also mehrmals wöchentlich die Dienstverrichtungsstelle oder sind viele Außendienste zu bestreiten, ist dieser Abschlag nicht zulässig.

3. • Abschläge überwiegend leichte Tätigkeit (– € 1,36)

In dieser Frage liegt wohl die größte Unsicherheit, die sich im Zweifelsfall nur durch entsprechende Klagen oder Anzeigen gegen die Einrichtung klären lassen. Um diesen mühseligen und nicht ausreichend erfolversprechenden Weg zu umgehen, ist es sinnvoll mit allen ehemaligen Zivildienern der Einrichtung gemeinsam die Tätigkeiten der Zivildienstleistenden aufzulisten und zu bewerten, ob diese tatsächlich mit geringer körperlicher Belastung zu schaffen waren.

Das Heben und Tragen von Personen oder Lasten wie Möbeln, Tretgittern, Verpflegung (Speisencontainer) und Ähnlichem fällt sicher unter schwere körperliche Tätigkeit.

In Analogie zum Zivildienstgesetz muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass eine stärkere körperliche Belastung als beim durchschnittlichen Wehrdienst als ausreichend gesehen werden muss, damit keine Abschläge berechnet werden können. Geht dies aus dem Zuweisungsbescheid eindeutig hervor, wird vom Rechtsträger der Einrichtung kein Abschlag zu verrechnen sein. Wurde schwere Tätigkeit entgegen dem Zuweisungsbescheid geleistet, erfolgt ebenfalls kein Abschlag. Im Zweifelsfall Beratungsstelle aufsuchen!

4. • Abschläge Kochgelegenheit an der Dienstverrichtungsstelle (– € 1,36)

Entscheidend ist das Vorhandensein aller gesetzlich vorgesehenen Kücheneinrichtungen also Herd, Backrohr (oder Mikrowellenherd mit Backfunktion) und Gefrier/Kühlkombination. Steht nur eines der genannten Geräte nicht zur Verfügung, handelt es sich um keine Kochgelegenheit im Sinne des Gesetzes und ein Abschlag ist nicht zulässig.

Ebenso verhält es sich mit den dienstfreien Tagen. An diesen kann die Kochgelegenheit in der Einrichtung nicht genutzt werden, ein Abschlag kann also nicht zur Verrechnung kommen.

5. • Verpflegungsgeld pro Kalendertag

Werden alle erhaltenen Leistungen für die Verpflegung (Geledebeträge bzw. Mahlzeiten: Frühstück 20 %, warme Mahlzeit 50 %, weitere Mahlzeit 30 %) und zulässigen Abschläge vom Höchstbetrag € 13,60 abgezogen ergibt sich das täglich auszuzahlende Verpflegungsgeld je Kalendertag der damaligen Zivildienstdauer (also 365 Tage wenn alle zwölf Monate geleistet wurden, wer im Februar 2004 Dienst hatte erhält 366 Tage). Die 5 % Zinsen sind auf den Betrag aufzuschlagen, werden diese vom Rechtsträger nicht anerkannt, raten wir der Vereinbarung dennoch zuzustimmen, da ansonsten wieder ein langwieriger Prozess ohne Erfolgsgarantie in Gang gesetzt wird.

6. • Nichterfüllung der Forderung

Sollte der geforderte Betrag nicht binnen drei Monaten auf dem Konto eingelangt sein, so ist innerhalb von vier Wochen ein Antrag an die Zivildienstserviceagentur einzubringen.

Achtung! – Fristen sind genau einzuhalten, daher empfehlen wir in diesem Fall, dringend und rechtzeitig eine Beratungsstelle aufzusuchen.